

Satzung der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“

Auf Grundlage von

- § 56 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit geltenden Fassung,
- §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung und
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996, in der derzeit geltenden Fassung

hat die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ erlassen. Der Beschluss des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst wurde gemäß § 148 KVG LSA durch Verfügung vom 13.11.2017 (Az: 151603/D/52) des Burgenlandkreises ersetzt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband „Weiße Elster“.
- (2) Die Gemeinden des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), § 55 WG LSA sowie der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind.
- (3) Die Gemeinden tragen die Kosten, die der Unterhaltungsverband „Weiße Elster“ nach § 56a WG LSA für die Gewässer erster Ordnung abzuführen hat.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (5) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft im Unterhaltungsverband entstehen auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehende Verwaltungskosten werden gemäß § 56 Abs. 1 Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt auf die Umlageschuldner umgelegt.

§ 3 Umlagepflicht

- (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern. Die Umlagepflicht für den Erschwernisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebietes, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.
- (2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind in den Jahren 2013 und 2014 beitragsfrei.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes ist.

- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Sind die Umlageschuldner nach Abs. 1 und 2 nicht zu ermitteln, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt. Der Umlageschuldner ist dann nicht ermittelbar, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte aus dem Liegenschaftskataster nicht bestimmt werden kann.
- (4) Mehrere Umlageschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Umlageschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (3) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid.

§ 6 Umlagemaßstab

- (1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Flächen mit dem die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ (Erschwernisbeitrag).
- (2) Für die Kalenderjahre 2013 und 2014 ist die Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächenbeitrages die Grundstücksfläche und für den Erschwernisbeitrag die Einwohnerzahl auf dem jeweiligen Grundstück. Wird die Grundstücksfläche von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.
- (3) Ab dem Kalenderjahr 2015 ist die Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages die Grundstücksfläche.

§ 7 Umlagesatz

- (1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes für die Kalenderjahre 2013 und 2014 sind der jährliche Flächenbeitragsatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes „Weiße Elster“ für die im Verbandsgebiet liegenden Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind.
Der Umlagesatz beträgt pro Jahr in den Kalenderjahren 2013 und 2014 als Flächenbeitragsatz 9,3114244 €/ha und als Erschwernisbeitragssatz 0,717295 €/Einwohner.
- (2) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2015
Flächenbeitrag: 8,93 €/ha
Erschwernisbeitrag: 6,04 €/ha
- (3) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2016
Flächenbeitrag: 9,23 €/ha
Erschwernisbeitrag: 6,84 €/ha
- (4) Der jährliche Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2017
Flächenbeitrag: 8,75 €/ha
Erschwernisbeitrag: 6,19 €/ha
- (5) Von einer Festsetzung, Erhebung oder Nachforderung der Umlage kann abgesehen werden, wenn diese niedriger als drei Euro ist.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.
- (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 9**Auskunftspflichten**

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 11**Billigkeitsmaßnahmen**

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 12**Datenverarbeitung**

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9 und 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst zulässig.

(2) Die Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 13**Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 rückwirkend zum 21.12.2013 in Kraft.

(2) Der § 1 Abs. 3, § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 2 der Satzung treten zum 01.01.2015 in Kraft. Der § 2 Abs. 2 und der § 7

Abs. 3 der Satzung treten zum 01.01.2016 in Kraft. § 7 Abs. 4 tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Droyßig, den 15.11.2017

Uwe Kraneis
Verbandsgemeindebürgermeister

